OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250238/6/StB - 250239/2

Datum:
Linz, 19. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerde 1. der A__ und 2. des B__, beide vertreten durch C__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Thomas vom 04.06.2024, ohne GZ., betreffend die Zurückweisung eines Antrags nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde St. Thomas (im Folgenden: belangte Behörde, [bB]) vom 04.06.2024 (ohne GZ.) wurde der Antrag der rechtfreundlichen Vertretung von A__ und B__ (im Folgenden: Beschwerdeführer, [Bf]) vom 15.02.2024 bzw. 29.02.2024 auf Übermittlung der fachlichen Stellungnahme von DI D__ zurückgewiesen.

Begründend führte die bB im Wesentlichen aus, dass lt. der zitierten Judikatur des VwGH in einem Verordnungserlassungsverfahren bgzl. eines Bebauungsplans den betroffenen Grundeigentümern keine Parteistellung zukomme und diesen somit auch nicht das Recht auf Akteneinsicht zustehe.

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde der rechtsfreundlichen Vertretung der Bf vom 28.06.2024, in der beantragt wird, den angefochtene Bescheid insoweit abzuändern, dass die gewünschte Information erteilt werde, in eventu diese aufzuheben und zur Erlassung einer neuerlichen Entscheidung an die bB zurückzuverweisen.

Die Beschwerde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass auf den ausdrücklich geltend gemachten Anspruch auf Auskunft nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz (Oö. ADIG) von der bB mit keinem Wort eingegangen wurde und dem Ansuchen von Seiten der bB entsprochen hätte werden müssen. Darüber hinaus stelle die Zurückweisung des Antrags einen Verfahrensfehler dar.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 23.08.2024 legte die bB die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 VwGVG).

I.4. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) – ungeachtet eines Parteienantrags – abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits vollständig aus der Aktenlage ergibt und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig und nachvollziehbar aus dem Inhalt des vorliegenden behördlichen Verfahrensakts, wird vom erkennenden

Gericht der vorliegenden Entscheidung zugrunde gelegt und wurde von den Verfahrensparteien auch inhaltlich nicht in Zweifel gezogen.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich stellt nachstehenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:
Mit Eingaben der rechtsfreundlichen Vertretung der Beschwerdeführer vom 15.02.2024 und 29.02.2024 wurde auszugsweise folgender Antrag gestellt:

„2. Übermittlung der fachlichen Stellungnahme des Dipl.-Ing D__ zum Ansuchen meiner Mandanten vom 04.06.2023 sowie Bekanntgabe der Gründe, weshalb im Bebauungsplan Nr. aaa - „E__“ der Gemeinde St. Thomas bei den dem Grundstück meiner Mandanten unmittelbar benachbarten Grundstücken bbb, ccc, ddd und fff jeweils westseitig ein Abstand des Bauplatzes zur Grundgrenze von lediglich 5 m vorgesehen ist, dem gegenüber aber für das Grundstück eee im Eigentum meiner Mandanten ein Abstand von 8 m zur westlichen Grundgrenze.

3. Für den Fall der Auskunftsverweigerung beantragen meine Mandanten gemäß § 5 OÖ Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz Bescheidausfertigung und Bekanntgabe der dafür maßgebenden Gründe.“

Im Spruch des angefochtenen Bescheides der bB vom 04.06.2024 wird „der Antrag auf Übermittlung der fachlichen Stellungnahme des DI D__“ zurückgewiesen. In der Präambel des Bescheids wird ausdrücklich auf die beiden Schreiben der Rechtsvertretung der Bf vom 15.02.2024 und 29.02.2024 Bezug genommen.

II.2. Aus dem Akteninhalt und aus der Präambel und des Spruchs des angefochtenen Bescheids ergibt sich für das erkennende Gericht zweifellos, dass dieser eine Erledigung nach dem Oö. ADIG darstellt, auch wenn dieses Gesetz weder in den Rechtsgrundlagen noch in der Begründung zitiert wird.

Der oben festgestellte Sachverhalt wird auch der vorliegenden Entscheidung beweiswürdigend zugrunde gelegt und ist in sich widerspruchsfrei. Die zu klärenden Fragen seien im Wesentlichen rechtlicher Natur.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:
III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Landesgesetz über die Auskunftspflicht, den Datenschutz und die Weiterverwendung von Informationen öffentlicher Stellen (Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz, Oö. ADIG), StF: LGBl.Nr. 46/1988, lauten wie folgt:

„§ 1

Auskunftspflicht

(1) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen.

(2) Unter einer Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

§ 2

Recht auf Auskunft

(1) Jedermann hat ein Recht auf Auskunft. Auskunftsbegehren können mündlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. (Anm: LGBl.Nr. 41/2000)

(2) Dem Auskunftswerber kann die schriftliche Ausführung eines mündlichen oder telefonischen Auskunftsbegehrens sowie die Verbesserung eines unklaren schriftlichen Auskunftsbegehrens innerhalb einer angemessenen, mindestens zweiwöchigen Frist aufgetragen werden. Wird einem Auftrag zur schriftlichen Ausführung oder zur Verbesserung eines Auskunftsbegehrens nicht entsprochen, so gilt das Auskunftsbegehren als nicht eingebracht. (Anm: LGBl.Nr. 41/2000)

(3) Langt bei einem Organ ein Auskunftsbegehren über eine Angelegenheit ein, die nicht in seinen Wirkungsbereich fällt, so hat es das Auskunftsbegehren ohne unnötigen Aufschub unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Auskunftswerbers an das zuständige Organ weiterzuleiten oder den Auskunftswerber an dieses zu verweisen.

§ 3

Nichterteilung einer Auskunft

(1) Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

(2) Auskunft kann verweigert werden, wenn

a) die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird,

b) die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt, oder

c) dem Auskunftswerber die gewünschten Informationen anders unmittelbar zugänglich sind.

[...]

§ 5

Bescheiderlassung

(1) Wird eine Auskunft verweigert (§ 3), so hat die Behörde (§ 6) auf Grund eines schriftlichen Antrages des Auskunftswerbers, in welchem das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist, die Verweigerung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgebenden Gründe anzugeben. (Anm: LGBl.Nr. 41/2000)

(2) Für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden. (Anm: LGBl.Nr. 41/2000)

§ 6
Rechtsschutz

(1) Zur Erlassung eines Bescheids gemäß § 5 ist zuständig:
1. wenn die zur Auskunftserteilung zuständige Stelle ein Gemeindeorgan ist, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister […]“

III.2. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl mwN VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141) haben Auskünfte im Sinn der Auskunftspflichtgesetze des Bundes und der Länder stets Wissenserklärungen zum Gegenstand, wobei deren Inhalt ausschließlich solche Informationen sind, die zum Zeitpunkt der Anfrage der Verwaltung bereits bekannt sind und nicht erst von der ersuchten Verwaltungseinheit zum Zweck der Erfüllung der Auskunftspflicht beschafft werden müssen.

Auskunftserteilung bedeutet die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen wird, die bei der Einsicht in die Akten zu gewinnen wäre. Auf eine allfällige Parteistellung in einem Verwaltungsverfahren kommt es beim Begehren auf Erteilung einer Auskunft jedoch nicht an (VwGH 23.07.2013, 2010/05/0230).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Rechtsprechung bereits mehrfach klargestellt, dass das Recht auf Auskunft gemäß Art 20 Abs 4 B-VG und den Auskunftspflichtgesetzen des Bundes und der Länder aber keinen Anspruch auf Akteneinsicht einräumt (vgl. etwa VwGH 25.05.2020, Ra 2020/11/0031; 29.05.2018, Ra 2017/03/0083; 22.10.2013, 2012/10/0002). Das Auskunftspflichtgesetz [des Bundes] bildet auch keine Grundlage für einen Rechtsanspruch auf Ausfolgung von Kopien von Aktenteilen (VwGH 09.09.2015, 2013/04/0021, mwN).

Dementsprechend stellte der erste Teil des Antrages der Bf (Übermittlung der Stellungnahme des DI D__ zum Ansuchen) aus Sicht des erkennenden Gerichts kein zulässiges Auskunftsbegehren dar, weshalb die bB nicht verpflichtet war die begehrte Auskunft zu erteilen und das Auskunftsbegehren – zwar mit einer unrichtigen Begründung – zu Recht als unzulässig zurückwies. Selbst bei einem Vergreifen der bB im Ausdruck (Zurückweisung anstelle einer Abweisung) wäre jedoch für die Bf nichts daraus im Sinne einer Verletzung ihrer Rechte zu gewinnen.

III.3. Abschließend ist festzustellen, dass von der bB über den Antrag der Rechtsvertretung vom 15.02.2024 jedoch nur teilweise abgesprochen wurde, da sich der Spruch des angefochtenen Bescheids nur auf den ersten Teil des

Auskunftsbegehrens (Antrag, 2. - Übermittlung der fachlichen Stellungnahme des Dipl.-Ing D__) bezieht.

Über den zweiten Teil des Begehrens („[…] sowie Bekanntgabe der Gründe, weshalb im Bebauungsplan Nr. aaa - „E__“ der Gemeinde St. Thomas bei den dem Grundstück meiner Mandanten unmittelbar benachbarten Grundstücken bbb, ccc, ddd und fff jeweils westseitig ein Abstand des Bauplatzes zur Grundgrenze von lediglich 5 m vorgesehen ist, dem gegenüber aber für das Grundstück eee im Eigentum meiner Mandanten ein Abstand von 8 m zur westlichen Grundgrenze.“) wurde nach Ansicht des erkennenden Gerichts nicht abgesprochen, weshalb der Antrag diesbezüglich auch noch als offen bzw. unerledigt zu betrachten ist (hingewiesen wird diesbezüglich auf das Erkenntnis des VwGH 23.07.2013, 2010/05/0230).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Alle zu lösenden Rechtsfragen wurden im Sinne der umfassend dargestellten Judikatur des VwGH beantwortet.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu

Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha